2. Änderungsvereinbarung zur Anlage 10 zum Gesamtvertrag

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung

Westfalen-Lippe

Robert-Schimrigk-Straße 4 - 6, 44141 Dortmund

- vertreten durch den Vorstand -

und

der KNAPPSCHAFT

Knappschaftstr. 1, 44799 Bochum

- vertreten durch die Geschäftsführung -

über die Durchführung einer ambulanten
Hautkrebsvorsorgeuntersuchung für Versicherte bis zur Vollendung
des 35. Lebensjahres vom 14.10.2011

§ 1 - Änderungen/Ergänzungen

§ 5 – Vergütung – Abs. (1) wird wie folgt geändert:

(1) Die KNAPPSCHAFT vergütet dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe von 28,00 EUR. Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 dieses Vertrages nach GOÄ ausgeschlossen. Ab dem Kalenderjahr 2021 wird die Vergütung nach Satz 1 zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungswertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB V angehoben.

[...]

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Diese Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

Dortmund, Bochum, den 30.09.2020

| Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe | KNAPPSCHAFT |
|--|-----------------|
| | |
| Dr. Spelmeyer | vertreten durch |
| Vorstandsvorsitzender | Timo Mundt |